

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin - Fachrichtung Gleisbau

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11.11.1997 erlässt die IHK Berlin als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 - 4 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1996 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1479) in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 2, 13 und 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum geprüften Industriemeister - Fachrichtung Gleisbau:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister - Fachrichtung Gleisbau erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters in der Erstellung und Instandhaltung des Oberbaus und der Anlagen des Bahnkörpers als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirkung bei der Planung, Einrichtung, Ver- und Entsorgung und Auflösung der Baustelle sowie bei der Qualitätssicherung und der Abnahme von Oberbauleistungen. Durchführen von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie der Inspektion. Einsetzen und Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel; Erfassen von Bauleistungen; Anfertigen von Bautagesberichten.
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Beschaffen und wirtschaftliches Einsetzen der Baumaterialien sowie Sicherstellen der Qualitäts- und Quantitätskontrollen; Beeinflussen der Baudurchführung zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine

reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf, Zusammenarbeit mit anderen Betriebs-einheiten, Auftraggebern, Drittfirmen und Behörden;

4. Durchführen der Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gegenüber Gefahren aus den Bauarbeiten und Sicherstellen der Maßnahmen gegenüber Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in Abstimmung mit den zuständigen Personen und Stellen.
Sicherstellen der Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs.
Maßnahmen des Umweltschutzes in Abstimmung mit den zuständigen Personen und Stellen durchführen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Gleisbau.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Gleisbauer und danach eine einschlägige Berufspraxis von drei Jahren oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Stufenbildungsverordnung Bau und danach eine einschlägige Berufspraxis von 4 Jahren oder
3. eine mindestens 8jährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis im Sinne der Ziffern 1 bis 3 muss in Tätigkeiten auf einer Baustelle abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Industriemeister - Fachrichtung Gleisbau dienlich sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die

die Zulassung der Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise programmiert durchgeführt, kann ihre Dauer gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden, dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb und auf der Baustelle

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hin-

aus soll er insbesondere nachweisen, dass er Organisationsprobleme des Unternehmens und der Baustelle auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen
 - b) Wirtschaftssysteme
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft

2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation und Baubetriebs-

lehre:

- aa) Aufbauorganisation,
- bb) Arbeitsplanung,
- cc) Arbeitssteuerung
- dd) Arbeitskontrolle
- ee) Kostenrechnung

b) Organisations- und Informationstechniken

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, dass er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte
 - b) Gesetzgebung
 - c) Rechtsprechung
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht
 - b) Arbeitsschutzrecht einschl. Arbeitssicherheitsrecht
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht
 - d) Tarifvertragsrecht
 - e) Sozialversicherungsrecht.
3. Öffentliches und privates Baurecht
4. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb und auf der Baustelle“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb und auf der Baustelle erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozess des Einzelnen
 - b) Gruppenverhalten
2. Einflüsse des Betriebes und der Baustelle auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen
 - b) Arbeitsplatz- und Baustellengestaltung
 - c) Führungsgrundsätze
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb und auf der Baustelle:
 - a) Rolle des Industriemeisters
 - b) Kooperation und Kommunikation
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Abs. 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit.

Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln: | 120 Minuten |
| 2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln: | 60 Minuten |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb und auf der Baustelle: | 90 Minuten |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Abs. 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fachrichtungsspezifischer Teil

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Technische Kommunikation und Information
3. Bautechnik
4. Organisation der Baustelle
5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Kennt-

nisse zur Lösung mathematischer Aufgaben im Gleisbau anwenden und die, die Lagestabilität der Gleise beeinflussenden Faktoren beurteilen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau
2. Rechnungen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen, Einheitsgleichungen
3. Berechnen technischer Größen unter Anwendung der Lehrsätze am rechtwinkligen Dreieck insbesondere Neigungen und Winkelfunktionen
4. Berechnen von Längen, Flächen und Rauminhalten sowie Bewegungen, Beschleunigungen und Geschwindigkeiten
5. Grundkenntnisse der Baustatik, Lasten und Kräfte, ihre Wirkung auf Bauwerke und Baugrund
6. Berechnen des Material- und Transportmittelbedarfs für eine Baustelle, Erstellen von Schienenbändern und Jochplänen
7. Berechnen gleisgeometrischer Parameter und bauphysikalischer Zustände
8. Grundkenntnisse der Lagestabilität der Gleise unter Berücksichtigung der äußeren und inneren Kräfte, der Gleisgeometrie, der bauartbedingten Widerstände der Gleiskonstruktion und des Untergrundes
9. Berechnen der Längenänderungen der Schienen in Abhängigkeit von Temperaturdifferenzen für die Herstellung lückenloser Gleise.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation und Information“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über Kenntnisse der Linienführung verfügt und diese mit Hilfe der im Gleisbau gebräuchlichen Messsysteme und Messmittel an Hand der Planunterlagen in die Praxis übertragen oder aus der Praxis aufnehmen, auswerten und darstellen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Messen der Höhen und Abstände, der Spurweite, der Gleiskrümmung, der Überhöhung und der Neigung von vermarkten und nicht vermarkten Gleisen und Weichen, Größen beurteilen ggf. berechnen und mit Hilfe geeigneter Messmittel übertragen
2. Messmittel im Gleis- und Weichenbau sowie im Tiefbau prüfen und Messarbeiten durchführen.
3. Messarbeiten bei der Durcharbeitung von Gleisen und Weichen durchführen, Messergebnisse bewerten und darstellen
4. Bautechnische Pläne insbesondere Grundrisse und Schnitte im Gleis- und Weichenbau sowie im Tiefbau für die Praxis auswerten und in Skizzenform darstellen.

(4) Im Prüfungsfach „Bautechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über die Kenntnisse der allgemeinen und der speziellen Bautechnik verfügt und diese bei der Erstellung, der Wartung, der Inspektion und der Instandsetzung des Oberbaus und die tiefbautechnischen

Anlagen anwenden und die entsprechenden Dokumentationen auswerten kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Inhalt und Bedeutung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, der Oberbaurichtlinien und der Entwurfgrundlagen für Bahnanlagen, ihre Anforderungen für die Erstellung und Instandhaltung der Bahnanlagen.
2. Kenntnisse der Arten und Dokumentationen der Inspektion der Gleise und Weichen sowie des Erdkörpers, ihre Auswertung und Beurteilung sowie die Festlegung von Instandsetzungsmaßnahmen.
3. Gleis- und Weicheninspektion insbesondere Begehungen und Messungen durchführen, Ergebnisse dokumentieren und bewerten.
4. Maßnahmen der Wartung des Oberbaus.
5. Grundkenntnisse der Bodenmechanik, Bodenarten, Bodenklassen, Begriffe im Erdbau so wie Bestimmungen für verbaute und nicht verbaute Baugruben und Gräben neben und unter dem Gleis.
6. Bauarten, Erstellung und Instandhaltung von Entwässerungseinrichtungen, Erdkörper mit Planumschutz- und Frostschutzschichten, Randwegen, Bahnübergängen, Bahnsteigen, Güterverkehrsanlagen und Gleisabschlüssen sowie Kabeltrassen
7. Regellichtraum, Grenzlinien, freizuhaltende Seitenräume und Gleisabstände, ihre wichtigsten Abmessungen und ihre Bedeutung bei der Instandhaltung des Oberbaus.
8. Aufbau, Eigenschaften, Verwendung und Wiederverwendung des Materials für Schienen, Schwellen, Kleineisen, Schotter sowie des Erdkörpers.
9. Bauarten und Sonderbauarten des Oberbaus nach Bestandteilen und Konstruktionsmerkmalen unterscheiden, ihre Verwendung entsprechend technischen und wirtschaftlichen Anforderungen beurteilen.
10. Grundkenntnisse über Schweißarbeiten an Oberbauteilen
11. Funktionen und Kriterien für den technischen und wirtschaftlichen Einsatz der wichtigsten Geräte und Maschinen im Gleis- und Weichenbau.

(5) Im Prüfungsfach „Organisation der Baustelle“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er eine Oberbau-Baustelle einrichten, führen und auflösen sowie die erforderlichen Berichte erstellen kann. Hierzu soll er, ausgehend von zeichnerischen Darstellungen und Situationsbeschreibungen mit Hilfe einschlägiger Unterlagen eine komplexe Aufgabe lösen, in der er die erforderlichen Maßnahmen zeichnerisch und schriftlich darstellt und begründet

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Vorbereiten und Einrichten einer Baustelle, Kontrollieren und Überwachen des Arbeits-

ablaufes sowie der Bauausführung einschließlich der Erstellung der Abrechnungsunterlagen für Ober- und Tiefbauarbeiten unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlichen Personal- und Betriebsmitteleinsatzes, der Qualitätssicherung sowie eisenbahnspezifischer und bautechnischer Vorgaben wie:

- Richtlinien für Oberbauarbeiten
 - Bauablauf-, Betriebsablauf- und Gleisbelegungsplan
 - Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen
 - Betriebs- und Bauanweisung einschließlich Einrichten von Langsamfahrstellen
 - Meldung der Befahrbarkeit und Geschwindigkeitsregelungen
 - Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb
 - Unfallverhütungsbestimmungen
 - Leit- und Sicherungstechnik, bahnstromtechnische Maßnahmen, insbesondere Rückstromführung und Bahnerdung sowie Schutz vorhandener Kabel und Leitungen
 - Materialbedarf, -anforderung, -lagerung, -prüfung, -wiederverwendung
 - Materialver- und Entsorgung (Logistik)
 - Transportmittel und Beladevorschriften
 - Umweltschutzbestimmungen
2. Kenntnisse der Abnahmebedingungen und Voraussetzungen für die Abnahme
 3. Auflösen einer Baustelle, Regelung des Abtransportes der Baubetriebsmittel und Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes mitbenutzter Flächen.

(6) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse der Arbeitssicherheit auf Baustellen, ihrer rechtlichen Grundlagen und über die Verantwortung der am Bau Beteiligten verfügt, die Notwendigkeit von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie des Umweltschutzes beurteilen und zweckentsprechende Maßnahmen einleiten und durchführen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Wesentliche Bestimmungen aus den Vorschriften und Richtlinien des Tief- und Oberbaus, insbesondere aus den Unfallverhütungsvorschriften, den Vorschriften der Bau- und Verdingungsordnungen, den Eisenbahnbetriebsvorschriften sowie den einschlägigen DIN-Normen.
2. Maßnahmen gegen Gefahren des Eisenbahnbetriebes bei Arbeiten im Gleisbereich, auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle und beim Einsatz von Schienenfahrzeugen, z. B. durch organisatorische Maßnahmen, technische Einrichtungen und Sicherungsposten

3. Maßnahmen gegen Gefahren aus den Bauarbeiten insbesondere Unfallverhütung, Schutz- und Warneinrichtungen an Maschinen und Geräten sowie persönliche Schutzausrüstungen
4. Maßnahmen zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebs
5. Verkehrssicherung der Baustelle
6. Umweltschutz, Entsorgung, Wiedergewinnung

(7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 12 Stunden dauern.

Die Mindestzeiten in den Prüfungsfächern betragen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen | 90 Minuten |
| 2. Technische Kommunikation und Information | 90 Minuten |
| 3. Bautechnik | 120 Minuten |
| 4. Organisation der Baustelle | 180 Minuten |
| 5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz | 60 Minuten |

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Ergänzungsprüfung soll eine Dauer von 10 Minuten je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer sowie eine Gesamtdauer von 30 Minuten nicht überschreiten. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche in der Berufsausbildung
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt

2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung

3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen

2. Didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte

- a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung
- b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplanes

3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater

4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:

- a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen
- b) Ausbildungsmittel
- c) Lern- und Führungshilfen
- d) Beurteilen und Bewerten

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung

2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung

3. Typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen

4. Betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher

5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen

6. Gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschl. der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in den Abs. 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in den Abs. 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 - 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben.

Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeits-

pädagogischen Prüfungsteil befreit werden.

(3) Von der Ablegung der Prüfung im fachrichtungsspezifischen Teil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine Prüfung zum:

- Werkführer Fachrichtung Baudienst der Deutschen Bundesbahn gemäß DS 046/66 - BAPO Wf (Bau)
- Meister für Eisenbahnbautechnik (56308) der DDR gemäß Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister vom 27.06.73 (Gbl. I Nr. 33 S. 342) und Zweite Durchführungsbestimmung zur VO vom 18.10.1973 (Gbl. I Nr. 50, S. 509)
- Werkmeister Bautechnik der Deutschen Bahn AG gemäß DS 046/166 - Wm (bt) vom 01.03.94 - letztere vor Erlass der Rechtsvorschriften über die Prüfung zum Industriemeister Fachrichtung Gleisbau -.

erfolgreich abgelegt und in den letzten 5 Jahren überwiegend einschlägige Tätigkeiten ausgeübt hat.

Die Freistellung ist bis zum 31.12.2003 zulässig.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 ist in ihren Teilen gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Bewertung für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist den jeweiligen Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im fachrichtungsübergreifenden und im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende und in keinem Prüfungsfach ungenügende Leistungen vorliegen. Im fachrichtungsspezifischen Prüfungsteil müssen in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den Prüfungsteilen, Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen, die aus der Punktebewertung zu

bilden ist. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1997

IHK Berlin

**Werner Gegenbauer
Präsident**

**Dr. Thomas Hertz
Hauptgeschäftsführer**

Genehmigt gem. § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Berufsbildungsgesetz

Berlin, Januar 1998

**Senatsverwaltung für Arbeit,
Berufliche Bildung und Frauen**

**Im Auftrag
Gregor**

Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildung zum Industriemeister - Fachrichtung Gleisbau

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. November 1998 werden die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildung zum Industriemeister -Fachrichtung Gleisbau, verabschiedet am 11. November 1997, wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 7

Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 12 Stunden dauern.

Die Mindestzeiten in den Prüfungsfächern betragen:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen | 90 Minuten |
| 5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz | 60 Minuten |

§ 8 Abs. 1

Die Prüfung gemäß § 3 Nr. 1 ist in ihren Teilen gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind in einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im fachrichtungsübergreifenden und im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende und in keinem Prüfungsfach ungenügende Leistungen vorliegen. Im fachrichtungsspezifischen Prüfungsteil müssen in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Berlin, den 22.12.1998

IHK Berlin

**Werner Gegenbauer
Präsident**

**Dr. Thomas Hertz
Hauptgeschäftsführer**